

Information

Januar 2019

Richtlinien zu den (angemessenen) Leistungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasserbereitung im Landkreis Unterallgäu

Geltungsbereich

Nachstehende Richtlinien gelten für die Bestimmung des Bedarfs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch - SGB II durch das Jobcenter wie auch für Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch - SGB XII durch das Landratsamt Unterallgäu.

Die Angemessenheit der Höhe der Unterkunftskosten muss grundsätzlich unabhängig von der Angemessenheit der Heizkosten wie auch der Kosten für die Warmwasserbereitung beurteilt werden. Es ist jedoch zulässig, eine Gesamt-Angemessenheitsgrenze zu bilden (§ 22 Abs. 10 SGB II, vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R).

Grundlagen

Die gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme von Kosten der Unterkunft, Heizung und Warmwasserbereitung und deren Höhe ergibt sich aus den Bestimmungen des SGB II (§§ 22, 21 Abs. 7 SGB II) und des SGB XII (§§ 35, 30 Abs. 7 SGB XII) sowie die die Regelbedarfe fortschreibenden Verordnungen und Bekanntmachungen.

Kosten der Unterkunft

Die vom Institut empirica ag (Bonn) mit Konzept vom 29. Oktober 2018 ermittelten Richtwerte der Brutto-Kaltmieten (Referenzmieten) gelten im Landkreis Unterallgäu als Obergrenzen:

Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
Gerhard König

Tel.: (0 82 61) 9 95 - 273

Fax: (0 82 61) 9 95 - 333

E-Mail: Gerhard.Koenig@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
Wohnungsgröße (bis)	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²
Städte Mindelheim und Bad Wörishofen, VG Türkheim	350 €	460 €	530 €	640 €	690 €
Gem. Buxheim und VG'en Memmingerberg, Ottobeuren, Bad Grönenbach, Illerwinkel	370 €	480 €	550 €	620 €	720 €
Übrige Gemeinden und VG'en im Landkreis Unterallgäu	370 €	450 €	480 €	560 €	660 €

Die ermittelten Obergrenzen gelten für Mietwohnungen wie auch für Wohnungseigentum.

Den angeführten Wohnungsgrößen liegen die bayerischen Wohnraumförderungsbestimmungen zu Grunde (abzustellen ist auf die Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, vgl. BSG, Urteil vom 25.04.2018, B 14 AS 14/17 R). Die in den Richtwerten enthaltenen Betriebskosten beinhalten keine Heizkosten und keine Kosten der Warmwassererzeugung.

In begründeten Einzelfällen können die Richtwerte überschritten werden bis zu den Tabellenwerten (Grenze sind grundsätzlich die Tabellenwerte nach § 12 des Wohngeldgesetzes - WoGG zzgl. eines Zuschlages von 10 Prozent). Die Mietstufen für den jeweiligen Wohnort sind hierbei der aktuellen Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV zu entnehmen.

Heizkosten

Die tatsächlich anfallenden Kosten sind als angemessen zu betrachten, solange diese Aufwendungen unter dem Grenzbetrag des aktuellen bundesweiten Heizspiegels (www.heizspiegel.de) liegen.

Für Energieträger, die im Heizspiegel nicht gesondert aufgeführt sind, ist der jeweils kostenaufwändigste Energieträger des Heizspiegels vergleichend zugrunde zu legen.

Warmwasserbereitung

Leistungen für die zentrale Warmwasserversorgung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Obergrenze ergibt sich - soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht - bei zentraler Warmwassererzeugung aus der Anwendung des bundesweiten Heizkostenspiegels, bei dezentraler Warmwassererzeugung aus den gesetzlichen Bestimmungen für den Mehrbedarf.

Anwendbarkeit

Diese Richtlinien gelten seit 1. November 2018. Ungeachtet der von der Rechtsprechung vorgesehenen Überprüfung und Neufestsetzung alle zwei Jahre (vgl. § 22c Abs. 2 SGB II) erfolgt jährlich eine Fortschreibung mit dem Jahresverbraucherpreisindex (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2017, B 4 AS 33/16 R).